Von Täterinnen und Opfern : Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert

Autor(en): Furger, Carmen

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Band (Jahr): 93-94 (2002-2003)

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-405844

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Von Täterinnen und Opfern: Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert¹

Carmen Furger, Schattdorf

Eine uneheliche Schwangerschaft und ihre Folgen für die Frau

Flüchtige Kontakte zu Männern, die mit den Frauen vorübergehend den gleichen Arbeitsplatz teilten, Kindsväter, die sich durch Flucht vor ihrer Verantwortung drückten oder die Vaterschaft abstritten, sowie strikte Gesetze konnten Gründe dafür sein, dass eine Beziehung nicht in eine Ehe mündete. Endete diese aufgrund der unsicheren Verhütungsmöglichkeiten mit einer unehelichen Schwangerschaft, war die Situation der Frau miserabel.

Die Geburt eines unehelichen Kindes bedeutete für die Mutter eine wirtschaftliche Belastung, welche die Existenz in starkem Masse gefährden konnte. Arbeitete die Frau als Magd bei fremden Leuten, verlor sie beim Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft in der Regel die Arbeitsstelle. Wenn sie beim Arbeitgeber wohnte, bedeutete dies auch noch den Verlust des Heims. Hatte die Frau keine Verwandten oder Bekannten, bei denen sie wohnen konnte, stand sie auf der Strasse. Ohne Einkommen und festen Wohnsitz war ein Leben in Armut und Not vorgezeichnet.

Bei diesen düsteren Zukunftsaussichten entschied sich ein Teil der Frauen, die Kinder zu töten,² andere wiederum entledigten sich ihres unerwünschten Nachwuchses, indem sie diesen zu fremden Leuten in Kost gaben. Für Frauen, die es sich finanziell leisten konnten, bot sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Uri die Möglichkeit, ihre illegitimen Kinder durch Kindertransporteure ins Findelhaus Ospedale Maggiore in Mailand zu bringen.³

Auch die Politik der Urner Obrigkeit im 19. Jahrhundert machte es den Frauen nicht gerade leichter, gegen Scham und Verzweiflung anzukämpfen. Mit gesetzlichen Massnahmen wie der Anzeigepflicht von unehelichen Schwangerschaften und dem Verbot der heimlichen Niederkunft sollte ein Anstieg des Delikts Kindsmord⁴ verhindert werden. Die Behörden verfügten damit über Mittel, die dem Schutz des ungeborenen Kindes

dienten, denn die Frauen wurden bis zur Geburt kontrolliert, was einen Kindsmord erschwerte.

Aus diesem Grund waren Mitglieder von Räten und Gerichten, Ärzte und Hebammen gesetzlich verpflichtet, ledige Frauen aus ihren Gemeinden, die schwanger waren oder im Verdacht standen, schwanger zu sein, beim Gerichtspräsidenten oder Landammann zu denunzieren.⁵ Aber auch die Frauen selber wurden aufgefordert, ihre Schwangerschaften anzuzeigen, wie § 1 des Paternitätsgesetzes von 1857 ausführt: «Jede unehelich schwangere Person ist schuldig die Anzeige ihrer Schwangerschaft, sobald sie davon Kenntnis hat, dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu machen, oder durch Jemanden machen zu lassen.»⁶ Auf die Anzeige erhielt die Frau eine Vorladung, um Auskunft über den Vater des Kindes, die Umstände der Schwangerschaft und allfällige Eheversprechungen zu geben.⁷

Jede Anzeige einer unehelichen Schwangerschaft hatte für die Frau eine Bestrafung zur Folge. Bei einem einfachen Unzuchtvergehen musste sie eine Geldbusse von 30 Franken bezahlen.⁸ Trotz dieser Busse hatte die Selbstanzeige für die Frau auch den positiven Aspekt, dass der Kindsvater – bei einer Anerkennung der Vaterschaft – verpflichtet war, der Mutter eine wöchentliche Entschädigung von 1.75 Franken für das Kind zu bezahlen.⁹

Mit jeder weiteren unehelichen Geburt nahm das Strafmass zu. Bei der zweiten unehelichen Schwangerschaft galt die Frau als «liederliche Dirne», die mit einer Geldbusse von 60 Franken und einer viertägigen Haft bestraft wurde. Hinzu kam noch die Gemeindeeingrenzung oder der Landesverweis. Das dreifache Unzuchtvergehen war aus der Sicht der Obrigkeit Hurerei und wurde mit einer Geldbusse von 120 bis 200 Franken, nebst einer zwei bis acht Wochen dauernden Haft belegt. Die Frau verlor zudem das Aktivbürgerrecht für die Dauer von einem bis vier Jahren. Während dieser Zeit durfte sie in der Regel die Gemeinde nicht verlassen. Kantonsfremde Frauen wurden ausgewiesen. Die vierte und jede weitere uneheliche Schwangerschaft galten als kriminell. Das Gericht konnte dieses Unzuchtvergehen mit einer Geldbusse von 200 bis 400 Franken, einer einbis zweimonatigen Haft sowie mit einem Entzug des Aktivbürgerrechts für die Dauer von vier bis acht Jahren bestrafen. Im Fall, dass sich die angeklagte Person noch weiterer Vergehen schuldig gemacht hatte, wurde das Strafmass auf eine angemessene Zuchthausstrafe und /oder Körperstrafe ausgedehnt.10

Das Paternitätsgesetz von 1857 regelte nicht nur die Schwangerschaft von ledigen Frauen, sondern setzte auch die heimliche Geburt unter Strafe, wie § 24 ausführt: «Wenn eine ausserehelich schwangere Person [...] ohne eine Hebamme oder ehrbare und unverdächtige Zeugen zur Niederkunft zu rufen, und ohne diese Unterlassung rechtfertigen zu können, entbindet, ist sie wegen Verheimlichung der Niederkunft zu bestrafen.»¹¹

Weiter war es ledigen Schwangeren nicht erlaubt, zu ihrer Entbindung den Kanton ohne die Erlaubnis der Obrigkeit zu verlassen. Bei einer Missachtung dieser Vorschrift mussten sie mit einer Geldbusse von 40 bis 100 Franken oder Haft rechnen.¹²

Inwieweit diese gesetzlichen Vorschriften wirklich präventiv auf die Frauen wirkten und diese von allfälligen Kindsmordabsichten abhalten konnten, bleibt in Frage gestellt. Die Furcht vor einer Strafe für die begangene Unzucht dürfte aber einzelne Frauen in ihrer Verzweiflung dazu getrieben haben, ihre Schwangerschaft und Geburt zu verheimlichen, um anschliessend das Kind unbemerkt zu beseitigen.

Kindstötungen warfen damals wie heute viele Fragen auf. Aus welchem sozialen Umfeld stammten die Frauen, die im Verdacht standen, ihre Kinder umgebracht zu haben? Was bedeutete es für eine ledige Frau, in Uri im 19. Jahrhundert schwanger zu werden? Wie reagierten die Lebenspartner der Frauen auf die Schwangerschaft? Welche Motive veranlassten die Frauen, ihr Kind zu töten?

Des Kindsmords verdächtigte Frauen und ihr soziales Milieu

Das Delikt des Kindsmords gilt in der historischen Kriminalitätsforschung als ein typisch weibliches Verbrechen. Auch in Uri im 19. Jahrhundert wurden überwiegend Frauen des Kindsmords verdächtigt. Die untersuchten Urner Gerichtsakten zeigen deutlich, dass das Verhöramt hauptsächlich gegen Frauen aus der Unterschicht wegen Verdachts auf Kindstötung ermitteln musste. Von insgesamt vierzehn Frauen, deren Tätigkeiten in den Akten verzeichnet sind, arbeiteten zwölf als Dienstmägde bei fremden Leuten. Der grösste Teil war in der Landwirtschaft tätig. Zwei Frauen hatten eine Stelle in einem Wirtshaus, eine arbeitete als Dienstmagd bei einem Säger, und eine war als Magd bei vornehmen Familien angestellt. Zwei Frauen verdienten sich vorübergehend ihren Unterhalt auch als Fabrikarbeiterinnen. Eine Frau half auf dem Hof ihres Vaters mit und arbeitete zwischendurch als Tagelöhnerin auf einem fremden bäuerlichen Betrieb. Eine andere Magd lebte noch bei ihren Eltern, wo sie im familieneigenen Wirtshaus beschäftigt war.

Zur sozialen Herkunft der Frauen, d.h. zur sozialen Stellung bzw. wirtschaftlichen Lage der Eltern, enthalten die meisten Verhörprotokolle keine oder nur wenige Hinweise. Konkrete Angaben zu den Eltern der Frauen liegen bloss in vier Fällen vor: Ein Vater war Tierarzt in Altdorf, ein anderer Strassenmeister in Bürglen und ein dritter amtierender Bezirksrat von Wassen. Ein Elternpaar führte ein Wirtshaus in Schattdorf. In den restlichen Fällen lassen sich anhand der in den Gerichtsakten aufgeführten Zeuginnen

und Zeugen Rückschlüsse auf die soziale Herkunft der Frauen schliessen. Diese stammten mehrheitlich aus einem bäuerlichen Umfeld, was auf eher einfache Lebensverhältnisse hindeutet.

Da der Verhörrichter zu Beginn des Verhörprotokolls meistens die Personalien der Angeklagten aufgenommen hat, ist das Alter aller Frauen bekannt. Teilweise sind die Angaben jedoch etwas ungenau, weil die Frauen selber nicht exakt wussten, wie alt sie waren. Die jüngste Frau, gegen die eine Untersuchung wegen Kindstötung geführt wurde, war zwischen 16 und 18 Jahre alt. Die älteste Frau war 36 Jahre alt. Mit 31 und 32 Jahren waren nur noch zwei weitere Frauen über 30 Jahre alt. Die grösste Altersgruppe – sieben Frauen – machten die 20- bis 25-jährigen Frauen aus. Drei Frauen zählten zwischen 26 und 30 Jahren. Das durchschnittliche Alter der Frauen lag bei rund 25 Jahren.

Verglichen mit dem durchschnittlichen Heiratsalter,¹⁴ das bei den Frauen wenig unter 24 Jahren lag, kann den Verdächtigten keine sittliche Verwahrlosung und Unzucht vorgeworfen werden. Im Gegenteil, denn sie verhielten sich «entsprechend dem alten traditionellen Heiratsmuster», bei dem sexueller Verkehr vor der Ehe in den Unterschichten und im Gesindemilieu weit verbreitet war.¹⁵

Der Vorwurf, die Frauen hätten ein ausschweifendes Leben geführt, wird auch durch die Wahl der Kindsväter widerlegt. Die Frauen hatten sich nämlich die Männer aus der gleichen sozialen Schicht ausgewählt, der sie angehörten. Durch dieses Verhalten bewiesen sie, dass sie sich auf der Suche nach einem geeigneten Partner an bestimmte gesellschaftliche Normen hielten. Die meisten Kindsväter waren in der Landwirtschaft tätig, wobei die Knechte die grösste Gruppe stellten. Zwei Frauen hatten ein Verhältnis mit dem Sohn des Bauern und eine mit dem Bauern selbst, bei denen sie als Mägde angestellt waren. Weiter waren unter den Kindsvätern zwei Bäckergesellen, ein Fuhrmann, ein Zigarrenfabrikant¹⁶ und ein Pfarrhelfer¹⁷.

Wenn wir nun die einzelnen Daten aus den Gerichtsakten für Uri im 19. Jahrhundert zusammentragen, ergibt sich folgendes typisches Täterinnenprofil:¹⁸ Die Frau war ledig, ihr Durchschnittsalter lag bei 25 Jahren und sie gehörte der Unterschicht an.

Die Strafen

Im Urner Landbuch wird Kindsmord als ein Malefizverbrechen definiert, das eine «Lebens- oder schwere Leibstrafe zur Folge hat». ¹⁹ Diese Formulierung räumte dem Richter bei der Wahl des Urteils ein grosses Ermessen ein, denn er konnte zwischen der Todesstrafe oder einer anderen Bestrafung wie Zuchthaus und/oder Geldbusse entscheiden. ²⁰ Ein Malefizverbrechen

hatte für die verurteilte Person immer auch einen Eintrag ins «Schwarze Buch», d.h. einen Verlust der Ehre, zur Folge.²¹ War im Fall einer Kindstötung der Tatbestand eines Mordes gegeben, kam Artikel 258 im Urner Landbuch zur Anwendung. Dieser fordert die Todesstrafe: «Wenn einer, wer es immer seyn möchte, in unserm Kanton einen andern auf was immer für eine Art ums Leben brächte, soll er selber auch mit dem Tod dafür bestraft werden [...].»²²

Wie sieht nun die Urner Rechtssprechung in den einzelnen Kindsmorduntersuchungen aus? In drei Prozessen konnten die angeklagten Personen
– zwei Frauen und ein Mann – der Tat überführt und wegen versuchter oder
vollendeter Kindstötung verurteilt werden. In den restlichen Fällen
handelte es sich um einen Verdacht, der sich entweder nicht beweisen liess
oder sich zerschlug. Der Verhörrichter kam in seinen Ermittlungen zu
folgenden Ergebnissen: Ein Kind starb an den Folgen der Misshandlungen
durch seine Mutter, zwei Säuglinge wurden von ihren schlafenden Müttern
erdrückt, ein Kind war eine nicht lebensfähige Missgeburt, sechs Kinder
kamen tot auf die Welt und sechs Neugeborene starben unmittelbar nach
der Geburt oder wenige Tage oder Wochen später. Bei diesen Säuglingen
handelte es sich mehrheitlich um Frühgeburten.

Zu den einzelnen Fällen und deren Strafmass ergibt sich folgendes Bild: Im 19. Jahrhundert sprach der Malefizlandrat aufgrund des Artikels 258 im Urner Landbuch ein einziges Todesurteil in einem Kindsmordprozess aus. Andreas Dittli wurde 1844 mit dem Schwert öffentlich hingerichtet,²³ nachdem der Angeklagte zugegeben hatte, das gemeinsam mit seiner Magd Katharina Nell gezeugte Kind nach der Geburt ertränkt zu haben.²⁴ Für diese harte Strafe fielen neben dem Tatbestand des kaltblütig geplanten Mords noch weitere Anklagepunkte wie Anstiftung zu Meineid, versuchte Abtreibung sowie Unterlassung von Hilfeleistung bei der Geburt durch einen Arzt oder eine Hebamme ins Gewicht.²⁵

Katharina Nell wurde zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.²⁶ Zur Abschreckung musste sie der Hinrichtung von Andreas Dittli beiwohnen. Die Magd hatte sich der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt, des Gebrauchs von Mitteln zur Abtreibung und der Zustimmung zur Ermordung ihres Kindes schuldig gemacht. Weiter trug sie die Leiche ins Beinhaus nach Altdorf, um sie dort zu verstecken.²⁷

Im Jahr 1866 verurteilte das Kriminalgericht die Kindsmörderin Rosa Stadler zu zwanzig Jahren Zuchthaus, kombiniert mit einem Entzug ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren für dreissig Jahre. Ausserdem musste Rosa Stadler für die Verfahrens- und Gerichtskosten aufkommen.²⁸ Im Gegensatz zu Andreas Dittli verurteilte das Gericht die Kindsmörderin nicht zum Tod. In ihrem Urteil berücksichtigten die Richter sowohl die Umstände, unter denen die Geburt erfolgt war, als auch die Art und Weise, wie das Verbre-

chen begangen wurde. Dies führte zum Schluss, dass die Tötung des Kindes «keiner vorbedachten, wohlüberlegten thätlichen Handlung der Inquisitinn beizumessen sei, sondern vielmehr als ein Act der Ueberraschung, der Verwirrung & des Schreckens angesehen werden muss».²⁹ Neben der psychischen Verfassung wirkte sich auch das Geständnis der Täterin strafmildernd aus.

Im Fall der erst 22-jährigen Tagelöhnerin Josepha Baumann aus dem Jahr 1865 kam das Gericht zur Überzeugung, dass es sich um einen vollständigen Versuch der absichtlichen Tötung des Säuglings gehandelt habe, der nur durch reinen Zufall verhindert worden sei. Strafmildernd wertete das Gericht den guten Leumund der Angeklagten. Als Strafe erhielt Josepha Baumann eine Haft von acht Jahren und einen Eintrag ins «Schwarze Buch», was in diesem konkreten Fall einen Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren für fünfzehn Jahre bedeutete. Zudem musste sie sämtliche Untersuchungs- und Gerichtskosten übernehmen.³⁰

Neben diesen beiden des Kindsmords überführten Frauen erhielten noch zwei weitere Frauen eine Zuchthausstrafe, denen aber der Verhörrichter keine aktive Tötung des Kindes nachweisen konnte. Josepha Arnold belegten die Richter im Jahr 1860 wegen ihres dritten Unzuchtvergehens und eines begangenen Meineids betreffs des Kindsvaters mit einer dreijährigen Zuchthausstrafe, kombiniert mit einem Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren sowie mit einer zehnjährigen Kantonseingrenzung. Hinzu kamen noch eine Geldbusse von 120 Franken und die Bezahlung sämtlicher Prozess- und Gerichtskosten. Als abschreckendes Beispiel wurde sie auf dem Lasterstein mit umgehängtem Schild «Meineid & Unzucht» öffentlich zur Schau gestellt.³¹

Karolina Planzer erhielt im Jahr 1870 eine dreijährige Zuchthausstrafe wegen ihres sechsten Unzuchtvergehens, der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt sowie der Beseitigung der Kindsleiche. Ihre bürgerlichen Rechte und Ehren verlor sie für fünf Jahre. Nach Verbüssung der Zuchthausstrafe sollte sie in die Heimatgemeinde Schattdorf zur Beaufsichtigung und Eingrenzung überführt werden. Alle Prozess- und Gerichtskosten gingen zu Lasten der Angeklagten.³²

Bei den übrigen ledigen Frauen konnten die Ermittlungen den Verdacht auf eine absichtliche Kindstötung nicht erhärten oder die Beschuldigten wurden durch die ärztlichen Leichenbefunde entlastet, die festhielten, dass die Säuglinge tot geboren worden waren. Die angeklagten Frauen wurden nach dem geltenden Paternitätsgesetz verurteilt, wobei die zentralen Anklagepunkte auf Unzucht, Verheimlichung der Schwangerschaft und / oder der Niederkunft sowie auf fahrlässige Tötung lauteten. Die Frauen erhielten zur Strafe Geldbussen zwischen 15 Gulden, resp. 30 und 300 Franken, je nachdem, welcher Vergehen sie sich schuldig gemacht hatten. Katharina

Gamma wurde zusätzlich bestraft, weil sie zur Entbindung den Kanton verlassen hatte.³³

Unaufgeklärt blieb einzig ein Leichenfund in Flüelen aus dem Jahr 1886, weil die der Tat verdächtigte fremde Kellnerin bereits abgereist war, als das tote Kind entdeckt wurde. Die ärztliche Obduktion ergab, dass es sich dabei mit grösster Wahrscheinlichkeit um eine Totgeburt gehandelt haben dürfte.³⁴

Eine besondere Kategorie stellen die vier Todesfälle von Kindern von Ehepaaren dar. Der Verhörrichter kam in seinen Untersuchungen zum Schluss, dass es sich dabei um böse Gerüchte³⁵ oder um «unglückliche» Unfälle gehandelt habe. Diese Untersuchungsergebnisse widerspiegeln die milden Strafen: Die Frau von Joseph Hermann, deren Tochter wahrscheinlich an den Folgen eines Treppensturzes gestorben ist, erhielt im Jahr 1816 vom Landammann einen Verweis wegen Kindsmisshandlung.36 Das Ehepaar Indergand musste sich im Jahr 1876 «wegen Fahrlässigkeit gegen das Leben des Kindes» vor dem Bezirksgericht verantworten. Die Mutter, Josepha Indergand, wurde beschuldigt, den Säugling während des Schlafes erdrückt zu haben. Die verhöramtliche Untersuchung konnte jedoch kein absichtliches Vergehen beweisen, weswegen das Ehepaar nur für die Gerichts- und Untersuchungskosten aufkommen musste.37 Auch bei Melchior Riser und seiner Frau, die im Jahr 1807 der Kindserdrückung angeklagt waren, führten die Abklärungen des Verhörrichters zu keinem eindeutigen Ergebnis.³⁸ Die Gerichte verhängten gegen Ehepaare in der Regel geringe Strafen. Freisprüche waren nicht selten, weil den Ehepaaren eine vorsätzliche Handlung nicht bewiesen werden konnte. Zudem wollten die Richter den Eltern auch keine bösen Absichten unterstellen.³⁹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der Verdacht auf eine absichtliche Kindstötung in der Mehrheit der Fälle nicht beweisen liess oder sich im Lauf der Untersuchungen zerschlagen hat. Es wurden weit mehr Frauen wegen einer heimlichen Geburt als wegen Kindstötung verurteilt. Viele Säuglinge wurden als Folge einer unvorsichtigen und schlechten Behandlung tot geboren oder starben kurz nach der Geburt. Häufig betroffen waren Frauen, die bei der Geburt alleine waren und nicht die Hilfe einer Hebamme beizogen. Die Mütter überliessen ihre Kinder einfach dem Schicksal.⁴⁰

Drei Urner Schicksale

Im folgenden Kapitel stehen exemplarische Schicksale von drei des Kindsmords verdächtigten Frauen im Mittelpunkt. Diese geben uns einen Einblick in die Welt, in der die Frauen gelebt haben, in ihre Gefühle, Nöte

und Ängste. Weiter wird auch das Verhalten der angeklagten Frauen während der verhöramtlichen Befragungen sichtbar, ihre Verteidigungsstrategien, mit denen sie versuchten, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen.

«Ich war aber in einer fürchterlichen Angst & Verwirrung, es machte entsetzlich in mir.»

Der Fall der Rosa Stadler aus Schattdorf 41

Im Januar 1866 entdeckten spielende Kinder im Dorfbach in Schattdorf die Leiche eines neugeborenen Knaben. Es dauerte nicht lange, bis die ersten Gerüchte im Dorf zirkulierten und den Verdacht auf die 30-jährige, ledige Magd Rosa Stadler lenkten. Die junge Frau wohnte nicht weit vom Fundort der Kindsleiche entfernt. Als die Obrigkeit von dem Gerücht erfuhr, setzte sie eine Untersuchung des Vorfalls an. Eine Hebamme wurde beauftragt, die der Kindstötung Verdächtigte auf körperliche Anzeichen einer Schwangerschaft und Geburt zu untersuchen. Nachdem sie einen positiven Befund festgestellt hatte, wurde Rosa Stadler verhaftet und mehreren Verhören unterzogen.

Gleich zu Beginn der ersten Befragung konfrontierte der Verhörrichter Joseph Anton Gisler⁴³ die junge Frau mit dem Gerücht, dass sie verdächtigt werde, ihr Kind in den Dorfbach geworfen zu haben. Die Beschuldigte stritt dies vehement ab. Doch bereits zwei Tage später gestand Rosa Stadler, dass «es doch ein Kind gewesen sein [muss], was ich in Bach geworfen habe».

Der Verhörrichter begann nun den Tathergang zu klären, indem er der Angeklagten Fragen zum Ablauf der Schwangerschaft und der Geburt stellte. Dabei interessierte er sich zuerst für den Zeitpunkt des «Fehltritts», der zur Schwangerschaft führte. Dieses Datum war für das Gericht insofern wichtig, um festzustellen, ob der Geburtstermin mit dem Termin der Konzeption übereinstimmte. Rosa Stadler zeigte sich bei der Beantwortung der Frage sehr unsicher: «Letztes Mal glaubte ich, es sei der Fehltritt mit Müller geschehen, als er von der Alp war, & nun erinnere ich mich, dass es statt Herbst, schon im Frühling, etwa im Mai, & bevor er zur Alp gieng, geschah.» Diese Antwort war dem Verhörrichter aber zu wenig genau, und so fragte er Rosa Stadler weiter, wann ihr zum ersten Mal die Regel ausgeblieben sei. Im Brachmonat sei dies geschehen, antwortete die Angeklagte. In den folgenden Monaten habe sie dann das Haus nicht mehr verlassen, weil sie sich nach dem Essen oft habe übergeben müssen.

Waren diese körperlichen Veränderungen nicht eindeutige Zeichen einer Schwangerschaft? Rosa Stadler gab zu Protokoll, dass ihr nicht in den Sinn gekommen sei, sie könnte schwanger sein. Auch als ihre Regel aussetzte, deutete sie dies nicht als Möglichkeit einer Schwangerschaft, denn Rosa Stadler konnte sich nicht auf die Regelmässigkeit ihrer Menstruation verlassen: «O, da war ich mein Lebtag nie in der Ordnung, bald hatte ich es,

bald wieder nicht. Vor 3 Jahren hatte ich es 6 Monate lang nicht [...]. Auch vor 2 Jahren, als ich heftige Halsschmerzen hatte, verlor ich die Regeln auch einige Monate, & wenn ich sie noch hatte, so dauerte es blos ein wenig über Nacht.»

Der Verhörrichter gab sich mit dieser Argumentation der Angeklagten nicht zufrieden, denn er wollte von Rosa Stadler weiter wissen, ob sie nicht während der Schwangerschaft das Leben des Kindes verspürt habe. Auch wenn die Angeklagte ihre Schwangerschaft bis zur Geburt nicht als solche erkannt haben wollte, gab sie gegenüber Joseph Anton Gisler zu, körperliche Veränderungen bemerkt zu haben: «In der Letzte glaubte ich zu gewahren, dass mir etwas Lebendes im Bauch sich rege, & ich fühlte auch etwas Schweres.» Mit der Frage nach der Kindsregung, die im 19. Jahrhundert von den Frauen als sicheres Zeichen einer Schwangerschaft gedeutet wurde, klärte der Verhörrichter vor allem bei Totgeburten ab, ob das Kind gelebt und zu welchem Zeitpunkt die Mutter die letzten Regungen des Säuglings wahrgenommen hatte.

Um die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage zu unterstreichen, erklärte Rosa Stadler, dass nicht einmal die von ihr konsultierten Ärzte eine Schwangerschaft festgestellt hätten. Das Ausbleiben der Menstruation und ihr Unwohlsein hätten diese als Bleichsucht, Schleim im Magen, Blutschwäche oder Entzündung im Unterleib diagnostiziert. Die Mediziner hätten ihr Mittel gegen diese Beschwerden verschrieben, die aber laut Rosa Stadler nicht den gewünschten Erfolg gebracht hätten: «Sie bläheten mich auf, nahmen mir den Appetit, & führten ziemlich stark ab.» Was den Inhalt betraf, wusste sie nur, «dass Heidbeeren darin waren, sonst waren so Blätter & Würzen, die ich nicht kannte».

Da die unter Kindsmordverdacht stehende Rosa Stadler zum Zeitpunkt des Verhörs bereits alle von den Ärzten verschriebenen Tinkturen aufgebraucht hatte, war der Verhörrichter nicht in der Lage, die Wirkung der Mittel und die von der Angeklagten stammenden Aussagen zu überprüfen. Mit der Einnahme von irgendwelchen Arzneimitteln oder Kräutern machte sich aber die junge Frau grundsätzlich verdächtig, bereits während der Schwangerschaft versucht zu haben, ihr Kind abzutreiben. Vor allem Frühund Totgeburten konnten Folgen eines Abtreibungsversuches sein. Indem Rosa Stadler in den Verhören ausdrücklich betonte, bis zur Geburt nichts von einer Schwangerschaft gewusst zu haben, versuchte sie, den gegen sie bestehenden Verdacht eines Abtreibungsversuches während der Schwangerschaft zu entkräften.

Als Kindsvater beschuldigte Rosa Stadler den 25-jährigen Knecht Michael Müller. Dieser war oft Gast im Wirtshaus ihrer Eltern in Schattdorf, wo Rosa Stadler wohnte und in der Wirtsstube aushalf. So geschah es, dass sie abends alleine «im Stübli» waren, wo es dann zum Geschlechtsverkehr kam. Die

Magd hatte sich ohne Eheversprechen darauf eingelassen, sagte aber im Verhör, dass sie zu Michael Müller gesagt hätte, «es ist jetzt so & so, & du musst mich nun heurathen». Für die Angeklagte war ein intimer Kontakt, der zu einer Schwangerschaft führte, automatisch mit einer Ehe verbunden, auch wenn der Mann ein Eheversprechen nicht explizit erwähnt hatte.

Neben der unter dem Verdacht der Kindstötung stehenden Rosa Stadler verhörte Joseph Anton Gisler auch den angeblichen Kindsvater Michael Müller und konfrontierte ihn mit den Aussagen von Rosa Stadler. Michael Müller bestritt heftig, mit der Angeklagten intimen Kontakt gehabt zu haben und der Vater des verstorbenen Kindes zu sein. Da der Verhörrichter Michael Müller nicht dazu brachte, den Beischlaf und die Vaterschaft zu bekennen, blieb ihm als letztes Mittel noch die «Confrontation». In dieser Verhörsituation sassen sich Mann und Frau gegenüber, und der Verhörrichter stellte ihnen abwechselnd Fragen. Dabei kam es zu einer heftigen Diskussion zwischen den beiden Kontrahenten, als sich Michael Müller angeblich nicht mehr an den Ort und die Zeit des «Fehltritts» erinnern konnte:

«Rosa Stadler: Als ich in's Stübli gieng kam er mir gleich nach, oder wir giengen mit einander, [...] & im Stübli geschah dann der Fehltritt, & das ist wahr.

Verhörrichter: Wollt ihr also dies zugeben?

Michael Müller: Dass ich am selben Abend bei ihr im Stübli war, das ist wahr.

Verhörrichter: Und dass ihr bei diesem Anlasse euch mit ihr verfehltet, wollt ihr auch zugeben? (Nach Ermahnung zu Angabe der Wahrheit.)

Michael Müller: (Staunet lange) (Nach einigem Zögern) Am selben Abend war ich bei ihr & brauchte sie, das ist wahr, ob es aber im Stübli geschah, kann ich nicht mehr sagen.

Verhörrichter: Wann geschah es?

Michael Müller: Es war am selben Abend, nemlich am Sonntag nach der Nachgemeinde (3^{ten} Sonntag im Mai), als ich sie missbrauchte, aber wo es geschah dessen kann ich mich, wie gesagt, nicht mehr erinnern. (die Stadler einfallend) Es geschah gewiss im Stübli auf'm Kasten.

Verhörrichter: Wie manches Mal geschah es?

Michael Müller: 2 Mal, aber das 2^{te} Mal geschah es im Herbst.

Verhörrichter: Zu welcher Zeit?

Michael Müller: Ich kann es nicht mehr sagen. (die Stadler einfallend) Am Herbst als er von der Alp kam.»

Rosa Stadler zeigte in der «Confrontation» eine gewisse Hartnäckigkeit und liess sich von ihren Angaben bezüglich des Kindsvaters nicht

abbringen. Indem Michael Müller am Ende der Befragung zugeben musste, sich mit der Angeklagten «fleischlich verfehlt» zu haben, war für den Verhörrichter bewiesen, dass Michael Müller der Vater des Kindes von Rosa Stadler war.

Am Abend vor der Geburt ging Rosa Stadler zur gewöhnlichen Zeit schlafen. Ihr Bett teilte sie mit ihrer Schwester Karolina. Mitten in der Nacht erwachte die werdende Mutter, weil sie heftiges Bauchweh verspürte. Sie weckte ihre Schwester und klagte über die Schmerzen. Karolina stand auf, ging in die Küche und setzte Kamillentee auf. Die Mutter war inzwischen auch wach geworden und erkundigte sich nach dem Zustand ihrer Tochter. Rosa Stadler trank den Tee und rieb ihren Bauch mit Kamillenblüten ein. Ihre Mutter brachte ihr warme Tücher, die sie auf den Bauch der Tochter legte, um die Schmerzen zu lindern.

Die Angeklagte war nun ganz alleine in ihrer Kammer. «Während ich dann eine Zeitlang im Zimmer mich befand, spürrte ich ein starkes Drängen im Unterleib, gleich, als wollte etwas von mir gehen», gab Rosa Stadler zu Protokoll. Wenig später gebar sie im Bett ihr Kind. Das Neugeborene legte die Magd anschliessend in den Nachttopf, den sie unter ihr Bett stellte. Danach legte sie sich wieder aufs Bett, um sich von den Strapazen der Geburt zu erholen.

Rosa Stadler hatte ihr Kind alleine auf die Welt gebracht, was in Uri im 19. Jahrhundert für ledige Schwangere verboten war. Der Verhörrichter wollte von der Verdächtigen wissen, warum sie bei der Geburt keine Hilfe gerufen habe. Darauf antwortete Rosa Stadler: «Die Krämpfe hatten mir nachgelassen & ich fühlte nur mehr ein Drängen im Unterleib & da es bereits gegen Morgen zu war, so hatten die Schwester & die Mutter in der Stube zu schaffen.» Ein Bruder, der Bäckergeselle war, arbeitete zu diesem Zeitpunkt bereits in der Backstube, während ein anderer Bruder wegen des Zustands von Rosa Stadler von der Mutter zum Arzt geschickt worden war. «Wo befand sich unterdessen der Vater & das jüngste Kind?», fragte Joseph Anton Gisler weiter. Darauf antwortete die Beschuldigte: «Beide lagen selbe Nacht in der angrenzenden Stube, welche aber mit einer Thüre von meinem Schlafzimmer abgegrenzt ist. Der Vater & das Kind, welch' Letzteres etwas einfältig ist, kamen gar nicht in mein Zimmer & der Vater hat von der ganzen Sache ebenfalls nichts gewusst.»

Der Verhörrichter verschaffte sich einen Überblick über den Aufenthaltsort der Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Geburt. Er war somit der Ansicht, dass eine Frau kurz vor der Geburt durchaus noch in der Lage war, die Situation richtig einzuschätzen und vernünftig zu handeln. Der Verhörrichter nahm das Argument der «Übereilung» zur Kenntnis. Ziel und Zweck seiner Befragung war jedoch, herauszufinden, ob es der Frau möglich gewesen wäre, in ihrer Situation Hilfe zu holen. 45

Einen wichtigen Aspekt hatte Joseph Anton Gisler bis jetzt noch nicht zur Sprache gebracht, nämlich die Frage, ob das Kind bei der Geburt gelebt hatte. «Ich könnte es nicht sagen. [...] Selbst als ich mit den Händen den Patsch in's Nachtgeschirr warf, so merkte ich, so wahr Gott im Himmel ist, kein Leben», antwortete Rosa Stadler. Der Verhörrichter blieb dieser Antwort gegenüber sehr misstrauisch. Die angeklagte Magd versuchte den Verhörrichter von einer Totgeburt zu überzeugen, indem sie ihm ihre Beobachtungen von ihrer Schwangerschaft erzählte. Sie gab zu Protokoll, dass sie einige Nächte vor der Geburt zum letzten Mal das Leben des Kindes gespürt habe.

Es sprachen aber einige Indizien gegen eine Totgeburt. So belastete die mit Gewalt abgerissene Nabelschnur Rosa Stadler schwer und stellte sie vor eine heikle Situation, weil sich dieses Indiz, das auf eine beabsichtigte Tötung hinwies, nicht verbergen liess. 46 Die Angeklagte war nicht in der Lage, zu erklären, wie sie die Nabelschnur gelöst hatte: «Dessen kann ich mich gewiss nicht erinnern, ich weiss gar nicht, dass ich etwas ablösen musste. [...] Wenn es etwa im Hinabwerfen in Hafen geschehen wäre, sonst könnte ich nichts anderes sagen, wenn ich sterben sollte.» Die Frage, wie die Nabelschnur getrennt worden sei, zielte einerseits darauf ab, herauszufinden, ob bei der Geburt noch andere Frauen anwesend waren, andererseits versuchte der Verhörrichter abzuklären, ob die Mutter die Nabelschnur absichtlich nicht unterbunden hatte, um das Kind verbluten zu lassen.47 Da die Nabelschnur auch bei einer Sturzgeburt reissen konnte, fragte der Verhörrichter die Beschuldigte, ob sie ausserhalb des Bettes geboren habe, worauf sie antwortete, dass die Niederkunft im Bett geschehen sei. Vorher sei sie aber zweimal aufgestanden, um sich auf dem Nachthafen Linderung zu verschafen, aber das Kind habe nicht kommen wollen, und so sei sie wieder ins Bett gelegen.

Zusätzlich bestärkt in der Annahme, dass das Kind eines gewaltsamen Todes gestorben war, wurde der Verhörrichter durch die ärztliche Obduktion der Kindsleiche. Diese Untersuchung hat ergeben, dass zum einen «die Haut vornen am Hals des Kindes röthlich & blau unterlaufen war» und zum anderen «das Kind am Kopf Wunden & Brüche am Schädel» aufwies. Der Verhörrichter wollte von Rosa Stadler wissen, woher diese Verletzungen stammten: «Ich muss sagen, [...] dass ich, als ich im Nachtgeschirr nachschauen gieng, was darin sei, das Kind mit der rechten Hand um den Hals so ergriff, dass der Daumen auf der hintern Seite des Halses sich befand, während die anderen Finger den vordern Theil des Halses umfassten. Auf diese Weise hob ich es aus dem Nachtgeschirr hervor. Da mir so der hintere Theil des Kindskopfes zu Gesicht kam, so überfiel mich ein Schauern & Zittern, & ich drückte mit zitternder Hand fest am Hals des Kindes.»

Mit dieser Antwort lieferte Rosa Stadler eine Begründung für die Spuren am Hals des Kindes. Sie liess den Verhörrichter aber immer noch im Ungewissen, ob das Kind bei der Geburt gelebt hatte. Der Verhörrichter wollte weiter wissen, warum sie das Kind am Hals drückte. Darauf entgegnete sie: «Ich weiss selbst nicht, was für eine Ursache ich angeben soll. Wenn ich es etwa desswegen gethan habe, als ich das Kind aus dem Nachthafen hervorhob, glaubte ich ein ganz leises 'Briege' oder Wimmern zu hören.» Mit dieser Aussage gab Rosa Stadler zu, dass ihr Kind lebend auf die Welt gekommen war.

Was passierte dann? Aus Angst, durch das Geschrei des Kindes entdeckt zu werden, habe sie ihr neugeborenes Kind erwürgt und dann den leblosen Körper wieder in den Nachttopf gelegt, sagte die Angeklagte. Danach zog Rosa Stadler ihre Kleider an und trug die Kindsleiche unter dem Rock verborgen zum nahen Dorfbach. Es tagte bereits, als die Magd ihr Neugeborenes in den Dorfbach warf. Zurück in ihrer Kammer, beseitigte sie die Spuren der Geburt im Bett und im Nachttopf. Danach legte sie sich noch einmal schlafen. Den Tag über arbeitete Rosa Stadler wieder in der Wirtsstube ihrer Eltern, wie wenn nichts geschehen wäre.

Was die Motive für diese Tat betrifft, konnte die Kindsmörderin nicht genau angeben, warum sie ihr Kind nach der Geburt erwürgt hatte. Rosa Stadler behauptete, dass es nicht ihre Absicht gewesen sei, dem Kind Schaden zuzufügen. Als das Kind nach der Entbindung aber angefangen habe zu weinen, sei sie in Bedrängnis gekommen. «Ich wollte halt die Sache geheim behalten, doch kann ich nicht sagen, dass ich im Momente, als ich es am Hals drückte, dachte, ich wolle es erwürgen», erklärte Rosa Stadler.

Konkrete Gründe, welche die junge Mutter dazu veranlasst hatten, ihr Kind zu töten, werden in den Verhörprotokollen nicht genannt. Vielleicht hatte Rosa Stadler wirklich kein besonderes Motiv, sondern die Tat war einfach die Folge der Verwirrung und Hilflosigkeit während ihrer Schwangerschaft und der heimlichen Geburt. Rosa Stadler hatte nämlich zum ersten Mal ein Kind geboren. Da sie bis zur Geburt nicht gewusst haben will, dass sie schwanger war, kann angenommen werden, dass sie – von der Geburt überrascht – verwirrt und hilflos reagierte. In Panik geraten, sah sie keinen anderen Ausweg, als das Kind zu töten. Rosa Stadler beschrieb ihren psychischen Zustand nach der Geburt folgendermassen: «Ich war aber in einer fürchterlichen Angst & Verwirrung, es machte entsetzlich in mir.» Die Tatsache, dass Rosa Stadler ihr Kind nicht mit Hilfe von Werkzeugen, sondern mit den blossen Händen erwürgt hatte, spricht dafür, dass wir es hier mit einer Affekthandlung als Folge der besonderen psychischen Bedingungen nach der Geburt zu tun haben.

Auffallend ist, mit welcher Distanz und Emotionslosigkeit die Angeklagte über die Geburt und die Tötung ihres Kindes berichtete. Diese Teilnahmslosigkeit gegenüber dem Neugeborenen reflektiert einerseits die soziale Einstellung zum Kind in jener Zeit, andererseits ist sie das Ergebnis einer psychischen Verdrängungsleistung der Frau. Bei der Aussage von Rosa Stadler, dass sie die Schwangerschaft und die Geburt nicht als solche wahrgenommen und auch nicht sogleich nach der Geburt erkannt habe, dass sie ein Kind geboren hatte, handelt es sich nicht nur um einen Aspekt der Verteidigungsstrategie, sondern vor allem auch um eine subjektiv geglaubte Wahrheit.⁵⁰

Aus dem Verhalten der überführten Kindsmörderin während ihrer Schwangerschaft und Geburt wird deutlich, welche Beziehung sie zu ihrem Kind hatte. Rosa Stadler, die im Bett geboren hatte, sprach ihrem Kind von Anfang an jegliche Existenz ab, indem sie ihre Schwangerschaft und die Geburt verdrängte. So gab sie zu Protokoll, dass sie nach der Entbindung nicht gedacht habe, «dass es ein Kind sei, sondern es war so ein Patsch». Weiter bezeichnete sie das Kind als «Mocken» oder «Klumpen». Mit diesen Aussagen entpersonalisierte Rosa Stadler ihr Kind und degradierte es zu einem reinen Objekt, zu einem «Stück geschichtsloser Natur»⁵¹. Nach der Geburt liess Rosa Stadler das Kind zwischen ihren Beinen auf dem Bett liegen. Sie vermied jeden Augenkontakt mit dem Neugeborenen. Sie schaute nicht einmal nach, ob es überhaupt lebte. Später legte sie das Kind in den Nachthafen und stellte diesen unter ihr Bett.

Die Berührung des Säuglings musste in ihr die Vorstellung ausgelöst haben, vielleicht doch ein Kind geboren zu haben. So sagte sie weiter: «Nach einiger Zeit schaute ich nach, was sich darin befinde, es brannte ein kleines Licht im Zimmer. Da ich es mit den Händen hervor nahm, sah ich, dass es ein Kind war.» Als es darauf anfing zu weinen, bekam Rosa Stadler nicht nur Angst, entdeckt zu werden, sondern sie wurde «mit den Bedürfnissen des hilflosen Kindes»⁵² konfrontiert und erlebte es als etwas Lebendiges. Das Kind wurde für Rosa Stadler zur Realität, die sich nicht mehr verdrängen liess.

«Dies gab mir Niemand anders in Sinn, als der böse Feind.» Der Fall der Josepha Baumann aus Spiringen⁵³

Im Winter 1864 begab sich der Urner Verhörrichter Joseph Anton Gisler in Begleitung eines Weibels und eines Arztes nach Unterschächen. Mit der einbrechenden Nacht erreichte die Gruppe den Hof beim «Brunnenbergli». Die Bäuerin Theresia Arnold erwartete die Männer bereits und führte sie ins Zimmer der Magd. Josepha Baumann lag im Bett, neben ihr ein neugeborenes Kind. Der Verhörrichter begann sofort mit der Befragung, denn die junge Mutter stand im Verdacht, sie habe ihr Kind am Vortag, gleich nach der Geburt, töten wollen.

Im Sommer 1863 war Josepha Baumann, zwanzigjährig, als Tagelöhnerin auf den Hof der Familie Arnold gekommen. Durch die gemeinsame Arbeit im Stall und auf dem Feld schloss sie Bekanntschaft mit dem 26jährigen Knecht Alois Schuler. Dies war eine typische Beziehung, wie sie zwischen Mägden und Knechten vorkam. Ihr verbindendes Element bestand aus dem Zusammenwohnen beim gleichen Arbeitgeber. Wechselte ein Partner die Arbeitsstelle oder zog er aus dem Dorf, bedeutete dies vielfach das Ende der Liebesbeziehung. Eine innere Bindung, die durch Trennungsängste oder Zukunftspläne geprägt ist, scheint es in solchen Beziehungen eher selten gegeben zu haben.54 Das Liebesverhältnis zwischen dem Hausgesinde reduzierte sich auf den Geschlechtsverkehr, der nicht selten als sexuelle Nötigung oder eine Art Vergewaltigung bezeichnet werden kann. 55 Aus der Aussage der Tagelöhnerin Josepha Baumann wird deutlich, in welchem Ausmass sie vom Knecht Alois Schuler sexuell missbraucht wurde. Durch den gemeinsamen Arbeitsplatz war es für sie schwierig, sich seinen Nachstellungen zu entziehen: «Er missbrauchte mich dann zuerst im vorigen Herbst einmal im Obergaden [...] & dann den Winter hindurch theils im Hausgaden [...], theils in Rathsherr Arnolds Lehmatter-Gaden [...] & theils in Johann Arnolds Gaden [...] des Morgends beim Viehhirten, wobei ich ihm verhilflich sein musste, mehrere Mal, so dass ich die Zahl nicht angeben könnte. [...] Dann geschah es noch während dem Sommer einmal [...] im Stübli am Bett & einmal im Hausgaden am Abend, als wir von der Balm heimfuhren.»

Josepha Baumann wurde schliesslich schwanger. Von welchem Tag die Schwangerschaft datierte, konnte die Magd im Verhör nicht genau angeben: «Ich glaube mich zu erinnern, dass ich am schmutzigen Donnerstag den 4^{ten} Hornung noch das letzte Mal schwächer als früher meine Regeln hatte, & dass vermuthlich die Schwangerschaft von den vorherigen Fehltritten im Lehmattergaden herkömmt.» Das Datum der letzten Menstruation prägte sich der jungen Frau besser ein als der Termin der Konzeption, weil sie mit dem Knecht Alois Schuler während einer längeren Zeitspanne mehrere sexuelle Kontakte gehabt hatte.

Die Magd behielt die Schwangerschaft für sich und verrichtete ihre täglichen Arbeiten auf dem Hof, wie wenn nichts geschehen wäre. Sogar gegenüber dem Kindsvater bewahrte sie Stillschweigen. Indem die Angeklagte ihre Schwangerschaft weder dem Kindsvater noch den Behörden anzeigte, machte sie sich verdächtig, schon während der Schwangerschaft den Entschluss gefasst zu haben, das Kind nach der Geburt zu töten. Gegenüber dem Verhörrichter rechtfertigte Josepha Baumann die Verheimlichung ihres Zustandes, indem sie nicht gewusst habe, dass die Schwangerschaft schon so weit vorgerückt sei. Zudem sei sie im Glauben gewesen, noch genügend Zeit zu haben, um Alois Schuler von der Schwangerschaft

zu erzählen. Vielleicht schob die werdende Mutter die Anzeige auch hinaus, weil sie Angst hatte, dass Alois Schuler die Vaterschaft abstreiten könnte und sie nicht heiraten wollte. Auch wenn der Knecht gegenüber Josepha Baumann kein Eheversprechen gegeben hatte, hatte die werdende Mutter immer noch Hoffnung, «mit ihm zu heirathen, ob er aber mich gewollt hätte, das konnte ich freilich nicht wissen».

Der Verhörrichter konfrontierte den Knecht Alois Schuler mit der Aussage von Josepha Baumann, dass er der Vater ihres Kindes sei. Alois Schuler zweifelte die Vaterschaft an und unterstellte der Magd, «dass sie halbe & ganze Nächte bei Mannspersonen im Haus & Gaden allein sich befand». Weiter bezeichnete er die Tagelöhnerin als «schlechtes Meidli», das schon lange mit Lug und Betrug zu Werke gegangen sei. Josepha Baumann entgegnete auf diese Anschuldigungen: «Ich behaupte, dass ich zu dieser Zeit mit keinem anderen Menschen fleischlichen Umgang hatte, & darf dies mit gutem Gewissen behaupten.» Der vom Mann vorgebrachte Promiskuitätsvorwurf beruhte vielfach nicht auf handfesten Beweisen, sondern nur auf Gerüchten. Dabei zielte der Mann direkt auf die Entwertung der weiblichen Ehre. Die Schuld für das Vergehen der Unzucht lag dadurch allein bei der Frau, denn durch den Kontakt mit anderen Männern galt sie als sexuell erfahren und somit als «potenziell aktive Verführerin»⁵⁶. Hinter dem Vorwurf der Promiskuität verbirgt sich die bürgerliche Logik, dass nur eine Frau mit einer intakten weiblichen Ehre einen grundlegenden Anspruch auf eine Wiedergutmachung für die Folgen sexueller Beziehungen haben konnte. Indem der Mann ihr Unehrbarkeit unterstellte, entzog er sich seinen rechtlich abgesicherten Verpflichtungen gegenüber einer ehrbaren Frau.⁵⁷ Eine Frau als «liderlich» zu bezeichnen, diente nicht nur dem Mann, der keine Alimente zahlen wollte, sondern auch vielen anderen Männern, weil die Frau dadurch zum «Freiwild» wurde.58

Schliesslich resignierte der als Kindsvater beschuldigte Alois Schuler am Ende des Verhörs und sagte, wenn Josepha Baumann bei gutem Gewissen angeben könne, dass sie seit der Zeit seines «Fehltritts» mit ihr mit keinem anderen Mann geschlechtlichen Verkehr gehabt habe, so wolle er die Vaterschaft anerkennen.

Als der Termin der Geburt kam, verspürte Josepha Baumann während des ganzen Tages Schmerzen im Unterleib und im Rücken. Die Magd dachte dabei nicht an Geburtswehen, sondern hielt die Schmerzen für ein Vorzeichen ihrer Menstruation. Am Abend zog sie sich zurück in ihre Kammer. Die Familie Arnold hielt sich mit Gästen in der Stube auf. Mit starken Schmerzen legte sich die Magd aufs Bett, was ihr aber keine Linderung brachte. Schliesslich setzte sie sich auf den Nachttopf und gebar wenig später im Dunkeln ihr Kind.

In der Zwischenzeit hatten sich die Gäste verabschiedet und die Bäuerin schaute nach der Magd. Diese sass noch immer auf dem Nachttopf, das Kind unter ihr gab keinen Laut von sich. Nachdem Theresia Arnold die Kammer verlassen hatte, nahm Josepha Baumann den Nachttopf mit dem Kind, um ihn zum Abtritt zu tragen. Dort liess sie das Neugeborene durch die Öffnung fallen. Danach stellte sie den Nachttopf in ihre Kammer zurück und ging in die Stube, wo sie sich auf den Kachelofen setzte, um sich von den Strapazen der Geburt zu erholen. «Als ich ins Stüblein hinunterkam, & im Nachtkübel Blut bemerkte, nahm ich denselben weg, wusch ihn mit Wasser in der Küche aus, & leerte denselben bei der hintern Hausthür neben dem Eingange zum Abtritte im Freien aus», erzählte die Bäuerin dem Verhörrichter. Dabei habe sie ein Wimmern vernommen. Sofort habe sie mit dem Licht den Abort erhellt, wo sie auf dem Stroh liegend ein neugeborenes Kind entdeckt habe. Die Bäuerin nahm das Neugeborene, wickelte es in ihre Schürze ein und brachte es ins Haus. Dort stellte sie die Magd zur Rede, worauf diese alles zugab.

Auch Josepha Baumann hatte heimlich geboren und sich dadurch strafbar gemacht. Auf die Frage, warum sie es unterlassen habe, die Bäuerin oder eine Hebamme zu Hilfe zu rufen, antwortete die Angeklagte: «Ich dachte, da ich mit Schuler mehrere Mal es zu thun, & nicht wusste, wann die Schwangerschaft erfolgte, dass die Niederkunft nicht so nahe sei.» Zudem habe sie bis zur Geburt des Kindes nicht gewusst, dass es sich bei den Schmerzen um Wehen gehandelt habe. Vielmehr habe sie die Schmerzen als einen Harn- oder Stuhldrang empfunden und sei infolgedessen auf den Nachthafen gesessen. Vor allem Erstgebärende hatten Schwierigkeiten, die Schwangerschaft und den Geburtsvorgang als solche zu erkennen, weil sie nicht «aufgeklärt» waren. Dies bringt Josepha Baumann auf den Punkt: «Ich wusste vorher nie, dass es so sei; ich war auch nie bei einer Gebährenden.»

Was die angebliche Unwissenheit und Unerfahrenheit der Frauen über Schwangerschaft und Geburt betrifft, ist es schwierig, aus heutiger Sicht eine Beurteilung vorzunehmen. Auch wenn die Obduktionsberichte der Ärzte ergaben, dass die Kinder teilweise ein paar Wochen zu früh auf die Welt gekommen waren, lagen die meisten Geburten im normalen Schwankungsbereich des Geburtstermins. Vielleicht wussten die Frauen nicht, wie lange eine Schwangerschaft dauerte, oder es führten ungenügende Rechenkenntnisse oder Unkenntnis des Kalenders zu falschen Berechnungen des Geburtstermins.⁵⁹

Nachdem nun der Tathergang geklärt war, wollte Joseph Anton Gisler von der jungen Mutter wissen, warum sie ihr Kind habe töten wollen. Darauf antwortete Josepha Baumann: «Dies gab mir Niemand anders in Sinn, als der böse Feind.» Es erstaunt, dass diese Antwort auch noch im

19. Jahrhundert auftaucht, weil sie vor allem in Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts üblich war, als das Volk glaubte, dass «die Verbreitung der Hexerei auf den sich ausbreitenden Einfluss des Satans» zurückzuführen sei. 60 Weiter begründete die Magd ihre Tat damit, dass sie «aus der Gnade Gottes» gewesen sei, als sie das Kind in den Abtritt geworfen habe. Wie der Verhörrichter auf diese Antworten reagierte und ob er sich damit zufrieden gab, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Da er keine weiteren Fragen mehr stellte, ist anzunehmen, dass ihn die eigentlichen Motive nicht interessierten. 61 Aus der Sicht der wegen Kindsmordversuchs angeklagten Josepha Baumann macht das Teufelmotiv verständlich, dass sie sich nicht erklären kann, warum sie diese schreckliche Tat begangen hat. Es konnte nur der Teufel gewesen sein, der sie dazu verführt hatte. Gleichzeitig weist sie auch die Hauptschuld von sich, denn nicht sie hatte das Kind getötet, sondern der Teufel, indem er sich ihrer Person bemächtigt hatte. 62

Plausible Gründe für die Tat bleiben – wie schon im Fall von Rosa Stadler – auch bei Josepha Baumann im Dunkeln. Wollte die Magd ihr Kind töten, weil sie Angst hatte, ihren Arbeitsplatz zu verlieren? Fürchtete sie sich vor der Strafe, die sie erwartete, wenn das Kind «entdeckt» worden wäre? Oder hatte sie Angst vor dem Verlust der Ehre, den ein uneheliches Kind für eine Frau bedeutete? Vielleicht befürchtete Josepha Baumann auch, dass sie nicht in der Lage sein würde – aus persönlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Gründen –, das Kind zu versorgen. Oder das Interesse am Kind war in Anbetracht der zu erwartenden schwierigen Lebensumstände einfach zu gering, um das Leben des Kindes um jeden Preis zu wollen. 63

«Ich dachte, wenn ich jetzt einen andern noch angebe, [...], so gehe es mir dann schlechter.»

Der Fall der Josepha Arnold aus Bürglen⁶⁴

Josepha Arnold führte ein Leben, das von stetem Wandel und sozialer Unsicherheit geprägt war. Als Magd war sie es sich gewohnt, nur für eine bestimmte Zeit angestellt zu sein, und wechselte die Arbeitsstelle je nach Angebot und sozialer Lage. Wie aus den Verhören hervorgeht, arbeitete sie im Jahr 1858 als Magd im Restaurant «Falkenburg» in Rapperswil. Danach trat sie für ein Jahr beim Tierarzt Schmid in Altdorf in den Dienst, bis sie am 1. Mai 1859 zum Altdorfer Bierbrauer Aschwanden wechselte. Als sie nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses in Uri keine Stelle mehr fand, beauftragte sie ihren Freund, Johann Aschwanden, der als Bäckergeselle in einem Basler Kornmagazin arbeitete, ihr eine Stelle in der Stadt zu besorgen. Ab Oktober 1859 arbeitete sie in einer Basler Seidenfabrik. Zu diesem Zeitpunkt war Josepha Arnold bereits zum dritten Mal ausserehelich schwanger.

Schon 1855 hatte die junge Magd ein uneheliches Kind geboren, das gleich nach der Geburt verstarb. Als Vater gab sie einen verheirateten Mann

an, der in Uznach wohnte. Drei Jahre später gebar sie in Zürich ihr zweites uneheliches Kind. Diesmal soll der Kindsvater ein Wirtssohn aus Einsiedeln gewesen sein. Josepha Arnold war sich aber in ihrer Aussage nicht ganz sicher, da sie zur fraglichen Zeit noch mit zwei anderen Männern sexuellen Kontakt hatte, deren Namen sie aber nicht kannte. Nach der Geburt brachte sie ihr Kind zu einer Frau nach Rapperswil, die es betreute. Auch ihr zweites Kind lebte nicht sehr lange. Josepha Arnold wurde wegen ihres zweiten Unzuchtvergehens im Jahr 1858 zu einem «sechsjährigen Landesarrest» verurteilt.

Als die Magd im Dezember 1859 mit der Bitte an den Urner Regierungsrat gelangte, ihr einen Heimatausweis auszustellen, wurde ihr Begehren abgelehnt. Stattdessen ordnete die Regierung die Verhaftung von Josepha Arnold in Basel und die anschliessende Überführung in den Kanton Uri an. Die junge Frau hatte sich strafbar gemacht, indem sie das Urteil von 1858 missachtet hatte. Am 22. Januar 1860 war die Delinquentin, inzwischen 24-jährig, wieder in Uri, wo sie sogleich verschiedenen Befragungen unterzogen wurde.

Am 27. Januar 1860 brachte Josepha Arnold in ihrem Elternhaus in Bürglen im Beisein einer Hebamme ein Mädchen zur Welt, das bereits drei Wochen später verstarb. Darauf ging bei der Urner Polizeibehörde eine Anzeige ein, die den Verdacht äusserte, das Kind könnte eines unnatürlichen Todes gestorben sein. Dieser Verdacht stützte sich auf die Tatsache, dass Josepha Arnold bereits das dritte Kind geboren hatte, welches «auf eine räthselhafte & verdächtige Weise in kurzer Frist nach der Geburt gestorben sei». Am 27. Februar 1860 wurde sie wegen Verdachts des Kindsmordes verhaftet und während der nächsten zwei Monate mehreren Verhören unterzogen, in denen der Verhörrichter Joseph Anton Gisler herauszufinden versuchte, wer der Kindsvater war und weshalb das Kind gestorben war.

Auf die Frage des Verhörrichters, wann der Fehltritt mit Johann Aschwanden geschehen sei, antwortete Josepha Arnold: «Es geschah 2 Mal, & beyde Mal war es in Monat Juli 1859 der Fall gewessen.» Joseph Anton Gisler rechnete den Geburtstermin nach und stellte fest, dass das Kind nach den Angaben der Magd im siebten Monat auf die Welt gekommen wäre. Die Obduktion der Kindsleiche hatte aber eine Frühgeburt von höchstens 14 bis 25 Tagen ergeben. Der Verhörrichter machte Josepha Arnold auf die Unregelmässigkeit zwischen Konzeption und Geburtstermin aufmerksam und bemerkte, dass die Schwangerschaft somit nicht vom Heumonat herrühren könne. Darauf entgegnete die Angeklagte, ihre Angaben über den Zeitpunkt der Konzeption rechtfertigend: «Wohl es ist von der angegebenen Zeit her, denn mein 3^{tes} ausserehlich geborne Kind, ist in Folge, dass ich so sehr erschroken bin, als man mich durch die Landjäger in Basel arretiren liess, 10 Wochen zu frühe zur Welt geboren worden. Bald nach der

Arretirung fühlte ich in meinem schwangern Leibe, dass eine Veränderung vorgienge, & von dieser Zeit her befand ich mich immer unwohl, indem ich auf dem Transport nach Hause übel behandlät wurde.»

Josepha Arnold beharrte auf der Frühgeburt, weil sie damit eine plausible Ursache für den Tod ihres Kindes angeben konnte. Sie erklärte, dass ihr Kind, wenige Tage bevor es gestorben sei, am ganzen Körper rote Flecken bekommen habe. Dieser Hautausschlag sei die Folge der Frühgeburt gewesen, weil der Säugling bereits bei der Entbindung «keine rechte Haut» gehabt habe, sondern sich «überall so Plätze» gezeigt hätten. Gleichzeitig wies die des Kindsmords Verdächtigte die Schuld an der frühen Geburt den Polizisten zu, die sie angeblich schlecht behandelt hatten.

Der Verhörrichter liess sich von der Argumentation der verhörten Josepha Arnold nicht überzeugen. Für ihn war klar, dass, wenn der Termin der Schwängerung nicht stimmte, auch die Angaben über den Kindsvater falsch waren. Der Verhörrichter beschuldigte Josepha Arnold, noch mit anderen Männern sexuellen Kontakt gepflegt zu haben:

«Verhörrichter: Wenn ihr die Frühgeburt des Kindes behaupten wollt, müsst ihr auch bestimmt angeben können, wann ihr geschwängert wurdet? Josepha Arnold: Wie gesagt, rechne ich es vom Heumonat an.

Verhörrichter: Wie bringt ihr in Einklang, im Heumonat schwanger geworden zu sein, während ihr nur im Mai noch euere Regeln bestimmt gehabt haben wollt?

Josepha Arnold: Im Mai hatte ich sie noch, nachher aber nicht mehr.

Verhörrichter: Könnte es nicht der Fall sein, dass ihr noch vor dem Heumonat mit andern Mannspersonen fleischlichen Umgang hattet?

Josepha Arnold: Nein bestimmt nicht.

Verhörrichter: Es ist sehr gläublich, dass dies der Fall so ist?

Josepha Arnold: Nein.

Verhörrichter: Rechnet nun selbst, nach euerer Rechnung hätte ja euere Schwangerschaft blos 7 Monate gedauert, ihr werdet nun einsehen, dass es unmöglich, dass euere Schwangerschaft vom Heumonat sich datirt, es ist nun klar, dass ihr vor dem Heumonat mit andern Mannspersonen fleischlichen Umgang hattet?

Josepha Arnold: Nein dies ist nichts.

Verhörrichter: Ihr lügt offenbar, es ist klar, dass ihr vor dem Heumonat mit Jemanden fleischlichen Umgang hattet, denn, dass euere Schwangerschaft vom Heumonat sich herdatirt, ist unmöglich, & die ärztl. Zeugnisse weisen aus, dass das Kind ein ausgetragenes & reifes war?

Josepha Arnold: Da ich mit Niemanden, ausser mit A. etwas zu thun hatte, so kann ich nichts anderes sagen, ich darf doch nicht einen Unschuldigen in's Unglück bringen.

Verhörrichter: Ihr sagtet doch, Aschwanden habe im Heumonat sich mit euch verfehlt, & laut den ärztl. Zeugnissen ergiebt sich, dass die Schwangerschaft unmöglich von dieser Zeit sich datiren kann, also ist klar, dass ihr vor dem Heumonat mit andern Mannspersonen etwas zu thun hattet?

Josepha Arnold: Ausser mit Aschwanden hatte ich sonst mit Niemanden anders etwas zu thun.

Verhörrichter: Dass euere Schwangerschaft nicht vom Heumonat sich herdatiren kann, an diesem Grundsatze werden wir festhalten, ihr seid aufgefordert, hierüber andere Auskunft zu ertheilen?

Josepha Arnold: Ich kann keine andere Auskunft ertheilen.»

Der Verhörrichter trieb Josepha Arnold mit seinen Fragen immer mehr in die Enge. Um sich nicht in Widersprüchen zu verstricken, beharrte sie auf ihren Aussagen zum Zeitpunkt der Schwängerung und zum Kindsvater. In Bedrängung kam sie weiter, als der Verhörrichter eine «Confrontation» zwischen ihr und dem angeblichen Kindsvater Johann Aschwanden arrangierte.

Dabei gab dieser zu, mit der Angeklagten intimen Kontakt gehabt zu haben, äusserte aber gleichzeitig gewisse Zweifel, ob er der Vater ihres verstorbenen Kindes sei. In Basel habe er nämlich vernommen, dass sie mit anderen Männern sexuellen Kontakt gehabt habe. «Auch Metzgerknecht Schmidt sei ihr immer nachgeloffen & Bierbrauer Aschwanden habe einmal seinen Bierbrauerknecht selbst bei ihr im Bett angetroffen», führte der Bäckergeselle weiter aus.

Johann Aschwanden fühlte sich durch die Aussagen von Josepha Arnold in die Enge getrieben. Neben dem Promiskuitätsvorwurf sah er den einzigen Ausweg in der Flucht nach vorne, indem er die Frau als aktive Verführerin schilderte: «Am Abend vorher gieng ich schon Tags von ihr, indem sie mir sagte ich solle am andern Morgen um 6 Uhr kommen. Als ich kam befand sie sich in der Küche, & hiess mich mit ihr in ihr Zimmer kommen, wo ich sie dann am Bette stehend missbrauchte. Sie selbst gabet mir Veranlassung dazu, & es geschah zum ersten Mal mit ihr.»

Mit der Darstellung der Frau als der Aktiven im Liebesleben versuchte der Mann, die Schuld für sein sexuelles Fehlverhalten der Frau anzulasten. Die Rolle des Opfers diente dem Mann dazu, sein eigenes Handeln zu decken und zu beschönigen.⁶⁵

Mit dem heftigen Abstreiten der Vaterschaft musste Josepha Arnold bewusst geworden sein, wie aussichtslos ihre Situation war. Schliesslich gab sie zu, dass Johann Aschwanden nicht der Vater ihres Kindes war, sondern «es sei dies der bei Bierbrauer Aschwanden gewesene, & nunmehr abwesende Bierbrauer-Gesell Stark aus dem Schwabenland».

Xaver Stark aus Württemberg lernte sie während ihrer Zeit beim Bierbrauer Aschwanden kennen. Der Knecht besuchte die Magd ein paar Mal in ihrer Kammer, wo sie sich «fleischlich verfehlten». Als Josepha Arnold darauf schwanger wurde, konfrontierte sie Xaver Stark mit der Vaterschaft, worüber er sich nur lustig machte und meinte, «es werde kaum sein». Drei Monate später war Josepha Arnold ganz auf sich alleine gestellt, denn Xaver Stark «gieng dann aber [...] fort, ohne dass ich weiss wohin; auch erhielt ich seither keine Kunde mehr von ihm». Während der Mann die Affäre nach seiner Abreise schnell vergessen konnte, blieb die Frau durch ihr uneheliches Kind immer daran erinnert.

Nachdem der Bierbrauergeselle einfach abgereist war und Josepha Arnold alleine und schwanger zurückgelassen hatte, fasste sie den Entschluss, Johann Aschwanden als Vater ihres Kindes anzugeben. Ihn hatte sie schon vor der Affäre mit dem deutschen Bierbrauergesellen kennen gelernt. Josepha Arnold hoffte nun, dass Johann Aschwanden die Vaterschaft anerkennen und sie heiraten würde. «Ich dachte, wenn ich jetzt einen andern noch angebe, der fort sei, & ich mit Aschwanden nicht heurathen könne, so gehe es mir dann schlechter», rechtfertigte sich die angeklagte Magd. Josepha Arnold hatte nämlich bereits Erfahrungen gemacht, was es hiess, Mutter eines unehelichen Kindes zu sein. So versuchte sie, ihr drittes uneheliches Kind zu legitimieren, indem es in einer Ehe zur Welt hätte kommen sollen.

Es ist bezeichnend, dass sich Josepha Arnold mit einem Fremden eingelassen hatte, denn Frauen wie sie hatten nichts mehr zu verlieren. In der dörflichen Gesellschaft besassen sie einen schlechten Ruf, der sich negativ auf ihre Heiratschancen auswirkte. Auf der Suche nach Liebe und Zärtlichkeit liessen sie sich auf unverbindliche, rein sexuelle Beziehungen ein. Mit jeder weiteren Affäre sanken ihre Heiratschancen, während sich gleichzeitig die Gefahr erhöhte, sexuell ausgenutzt zu werden.

Nachdem die Vaterschaft geklärt war, versuchte der Verhörrichter die genauen Umstände, die zum Tod des Kindes geführt hatten, zu ermitteln. Waren die Flecken am Körper des Kindes Folgen einer Vergiftung? Joseph Anton Gisler fragte Maria Anna Imhof, die Patin des verstorbenen Mädchens, ob sie wisse, was das Kind zu essen bekommen habe. Darauf antwortete die Zeugin: «Anfänglich erhielt es Brei, den es jedoch nicht mehr nehmen wollte. Sie gaben ihm dann Milch mit Brod, jedoch das Brod konnte es nicht schlucken, indem, sobald es Brod nahm es das Kind überlüpfte, gleich als ob es gar nicht schlucken konnte. Das Brod wurde ihm in der Milch gesotten, nur damit die Milch kräftiger werde.»

Josepha Arnold bereitete die Nahrung für ihr Kind nicht selber zu, sondern überliess diese Aufgabe ihrer Mutter. Wenn es aber darum ging, dem Kind zu essen zu geben, wollte es die Angeklagte immer selber machen. Bekam das Kind die Nahrung auch, oder liess es Josepha Arnold vielleicht langsam verhungern? «Ich sass oft neben dem Kind, als ihm die Josepha die Nahrung gab, & das Kind schluckte sie wirklich hinab. Dies sah ich oft, doch nicht immer, da ich nicht alle Mal dabei war», entlastete Magdalena Arnold ihre Tochter. Auch am Tag, als das Kind starb, hatte es von der Angeklagten zu essen bekommen. Es sei aber schon sehr schwach gewesen und habe die Nahrung nicht mehr richtig aufnehmen können, gab Magdalena Arnold zu Protokoll. Auch die Hebamme bestätigte gegenüber dem Verhörrichter, dass das Kind immer magerer geworden sei, obwohl Josepha Arnold ihm genug zu essen gegeben habe. Selbst ein Arzt, welcher die Mutter der Angeklagten um Rat gefragt hatte, konnte dem Kind nicht helfen.

Der Verhörrichter klärte weiter ab, wie sich die des Kindsmords verdächtigte Magd gegenüber ihrem Kind verhalten hatte. Stammten die Flecken vielleicht von Misshandlungen? Doch auch in diesem Punkt wurde Josepha Arnold von ihrer Mutter und Bekannten entlastet. Maria Anna Imhof beschrieb die Beziehung der Angeklagten zu ihrem Kind als herzlich: «Das Kind war ihr sehr lieb, & sie hatte ihm eine schöne Ordnung. Beim Absterben des Kindes & nachher weinnte sie sehr.»

Nach zwei Monaten intensivsten Verhören schloss der Verhörrichter die Untersuchung gegen Josepha Arnold, ohne dass er ihr eine Schuld am Tod ihres Kindes hatte nachweisen können. Auch der ärztliche Untersuchungsbericht der Kindsleiche lieferte keine eindeutigen Beweise, die eine Annahme eines unnatürlichen Todes unterstützt hätten.

Kindsmord, ein Problem von ledigen und allein stehenden Frauen?

Die drei Schicksale von Rosa Stadler (1866), Josepha Baumann (1865) und Josepha Arnold (1860) zeigen deutlich, wie schnell ledige schwangere Frauen in Verdacht gerieten, am Tod ihres Kindes schuld zu sein. Ob eine Person wegen Verdachts des Kindsmords vor Gericht kam, hing schlussendlich von verschiedenen Faktoren ab. Dabei spielten das soziale Umfeld der Frauen und die Justiz eine zentrale Rolle.

In den meisten Fällen, in denen eine Untersuchung wegen Verdachts der Kindstötung angesetzt wurde, ging zuerst das Auffinden der Leiche des Kindes voraus. Der Fundort war in der Regel nicht weit von der Wohnung der Mutter entfernt, wie die Fallbeispiele Rosa Stadler und Josepha Baumann gezeigt haben. Die ebenfalls der Kindstötung verdächtigte Marianna Planzer versteckte ihr totes Kind im Schrank im Zimmer, in dem sie es in der Nacht zuvor alleine auf die Welt gebracht hatte. Tote Neugeborene wurden aber auch ausserhalb des Lebensbereichs der Angeklagten aufge-

funden. Andreas Dittli verwahrte die Kindsleiche zuerst vierzehn Tage im Keller seines Hauses in Silenen, bevor seine Magd den toten Säugling nach Altdorf ins Beinhaus brachte, um ihn dort zu verstecken.⁶⁷ Weiter standen auch Frauen unter Kindsmordverdacht, deren tote Kinder nicht aufgefunden werden konnten, wie im Fall von Karolina Planzer, welche die Leiche ihres Kindes beim Dorf Brunnen in den Urnersee geworfen hatte.⁶⁸

Bei der Entdeckung eines toten Kindes entstand innert kurzer Zeit ein Verdacht betreffend die Täterschaft, der sich dann als Gerücht ausbreitete und Teil der Dorföffentlichkeit wurde. Das Gerede sammelte sich dort, wo die Menschen zusammenkamen. So erzählte der Dorfvogt Z'graggen in der Wirtsstube der Familie Stadler in Schattdorf, «dass Kinder, die den Masken nachgiengen [...] ein todtes Kind im Bach gefunden haben». Der grösste Teil der Übermittler und Träger der Gerüchte bleibt aber in den untersuchten Akten anonym.

Neben dem informellen Weg der Prozessanhebung machten Personen aus dem Umfeld der Angeklagten oder auch Aussenstehende direkt Anzeige bei den Behörden. So erschien der Kindsvater Melchior Schulthess persönlich auf dem Polizeiamt, um Margaretha Furger wegen Kindstötung anzuzeigen.⁷² Bei der Dienstmagd Marianna Trachsel war es wahrscheinlich der Pfarrer, der eine Untersuchung veranlasste, nachdem ihm von der Dienstherrin der Marianna Trachsel die Kindsleiche zur Bestattung übergeben worden war.⁷³ Von den restlichen Anzeigen wegen Kindstötungen lässt sich aus den Gerichtsakten nicht mit Sicherheit sagen, ob sie auf dem formellen Weg oder durch Gerüchte zu den zuständigen Behörden gelangten.

Ob eine Person wegen Verdachts des Kindsmords vor Gericht kam, hing nicht zuletzt vom Verhalten der Bevölkerung ab, konkret ihrer Anzeigebereitschaft. Während die Dorfgemeinschaft beim Auffinden einer Kindsleiche sogleich aktiv wurde, zeigte sie eine gewisse Passivität bei der Anzeige von unehelichen Schwangerschaften. Wie aus den aktenkundigen Fällen hervorgeht, waren die meisten Schwangerschaften den Familienangehörigen, den Nachbarn oder dem Mitgesinde bekannt gewesen oder diese hatten zumindest den Verdacht gehegt, dass eine ledige Frau schwanger sein könnte. Das Dorf hatte ein Interesse zu wissen, welche ledigen Frauen schwanger waren, weil ein uneheliches Kind eine finanzielle Belastung für die Gemeinschaft bedeuten konnte. Wenn der Vater nicht bekannt war oder die Frau für den Unterhalt des Kindes nicht sorgen konnte, war das Armenwesen der Gemeinde zur Unterstützung verpflichtet. Die Ressourcen eines Dorfs waren jedoch beschränkt, und die Gemeinde konnte nicht beliebig viele Kinder unterstützen.74 Die Dorfgemeinschaft hatte also ein besonderes Augenmerk auf unverheiratete Personen. Sie registrierte genau, wer mit wem näheren Kontakt pflegte. Die Vermutung liegt somit nahe, dass die Leute den Vater kannten und dass sie überdies wussten, bei welchem Anlass und in welcher Umgebung ein Kind gezeugt worden war. Die Beziehungen wurden dadurch zu einer öffentlichen Angelegenheit.⁷⁵

Die meisten Familienangehörigen und Arbeitgeber stritten in den Verhören ab, etwas von der Schwangerschaft bemerkt zu haben. Typisch ist die Aussage der Bäuerin Theresia Arnold über Josepha Baumann, die als Tagelöhnerin auf ihrem Hof gearbeitet hatte: «Wir bemerkten nie etwas von ihrer Schwangerschaft, & sie sagte auch nichts.»⁷⁶ Solche Antworten waren oft Schutzbehauptungen. Die Leute wussten, dass sie sich strafbar machten, wenn sie eine ihnen bekannte Schwangerschaft nicht bei den Behörden anzeigten. Die gleiche Bäuerin, die angab, die Schwangerschaft ihrer Magd nicht bemerkt zu haben, soll Josepha Baumann vorgeworfen haben, dass «[sie] doch eine Breite [habe], man möchte glauben, [sie] sei ein Weib».⁷⁷ Aus einer solchen Bemerkung wird deutlich, dass die körperlichen Veränderungen – wie das Anschwellen von Leib und Brüsten und das Ausbleiben der Menstruation⁷⁸ – von der Umwelt durchaus beobachtet und registriert worden sind.⁷⁹

Auf der Ebene der Justiz spielten Ausrichtung und Intensität von Kontroll- und Strafverfolgungsmassnahmen eine zentrale Rolle. Diese konnten durch unterschiedliche Prioritätensetzung im Hinblick auf bestimmte Gruppen potenzieller Straftäter geleitet sein. Mit der Anzeigepflicht von unehelichen Schwangerschaften und dem Verbot der heimlichen Niederkunft machte die Urner Regierung deutlich, wen sie im Visier hatte, nämlich die ledigen und allein stehenden Frauen. Obwohl Kinder auch in Familien starben, wurde den Todesfällen seitens der Justiz kaum Beachtung geschenkt. So erstaunt es nicht, dass in Uri im 19. Jahrhundert nur gegen vier Ehepaare eine Untersuchung wegen Verdachts auf Kindstötung eingeleitet wurde. Verglichen mit der Zahl der angeklagten ledigen Frauen erscheinen Kindstötungen in Familien als marginales Problem, was sie aber in Wirklichkeit nicht gewesen sein dürften.80 Die Ehepaare verfügten nämlich gegenüber den ledigen Frauen über die unauffälligeren Möglichkeiten, sich ihres unerwünschten Nachwuchses zu entledigen. Als Beispiele seien hier Nahrungsentzug, Vernachlässigung oder unglückliche «Unfälle» genannt. Zu den häufigsten Todesursachen von Kindern bei verheirateten Personen gehörte jedoch die Kindserdrückung im Bett der Eltern.81

Anmerkungen

- Der vorliegende Artikel basiert auf meiner Lizentiatsarbeit «Ich war aber in einer fürchterlichen Angst & Verwirrung, es machte entsetzlich in mir ...»: Frauen und Männer vor Gericht: Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert, Basel 2002, welche die Thematik ausführlich behandelt. Der ausgewertete Quellenkorpus umfasst 19 Untersuchungen wegen Verdachts auf Kindsmord, die das Urner Verhöramt zwischen 1807 und 1886 durchgeführt hat. Geographisch decken die Fälle folgende Ortschaften des Urner Unter- und Oberlands ab: Altdorf, Amsteg, Bauen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Intschi, Meien, Schattdorf, Silenen, Spiringen, Wassen. Als Untersuchungsmaterialien dienten mir die Aktenbestände des Verhöramtes des Kantons Uri und diverse Gerichtsurteile, die sich im Staatsarchiv Uri in Altdorf befinden.
- ² Verglichen mit der Anzahl unehelicher Geburten im Kanton Uri im 19. Jahrhundert stellen die Fälle von Kindstötungen eine Ausnahmeerscheinung dar. Der grösste Teil der Frauen entschied sich für das Leben ihrer illegitimen Kinder. Vgl. AMSTUTZ IRENE, «Geisstoniseppi»: Nichteheliche Sexualität in der Unterschicht Uris im 19. Jahrhundert anhand von Verhörakten der Paternitäts- und Unzuchtsfälle der Josepha Jauch, Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 1998.
- ³ Für detailliertere Informationen zum Kinderhandel in Uri vgl. ARNOLD PHILIPP, Almosen und Allmenden: Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Markgenossenschaft 1798–1848, Zürich 1994, S. 219–249.
- ⁴ Darunter wird die Tötung eines Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt, meistens durch allein stehende, unverheiratete Frauen verstanden. Vgl. MICHALIK KERSTIN, Kindsmord: Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preussen, Pfaffenweiler 1997, S. 22; siehe auch MEUMANN MARKUS, Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995, S. 99–100; ULBRICHT OTTO, Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990, S. 17–19; WÄCHTERSHÄUSER WILHELM, Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der Aufklärung: Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte, Berlin 1973, S. 60–67.
- Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Uri, 3 Bde., Altdorf 1853–1864. (abgek. AS). Hier: Bd. 3, S. 215; siehe auch Das Landbuch, oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Kantons Ury, 3 Bde., Altdorf 1823–1842. (auch Alt-Landbuch genannt, abgek. aLb). Hier: Bd. 1, S. 111–112.
- ⁶ AS, Bd. 3, S. 202.
- ⁷ AS, Bd. 3, S. 202; siehe auch AS, Bd. 6, S. 208–209.
- ⁸ AS, Bd. 3, S. 211. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts betrug die Busse 15 Gulden. aLb, Bd. 1, S. 108. Zum Ver-

- gleich: Ein Landammann verdiente jährlich 360 Gulden, ein Strassenmeister in Schattdorf 67 Gulden und eine Hebamme in Altdorf 52 Gulden. Das Einkommen eines Tagelöhners betrug zwischen 8 und 12 Schillinge, während eine Tagelöhnerin für ihre Arbeit nur 6 Schillinge bekam. 1 Gulden = 40 Schillinge. Vgl. BIELMANN JÜRG, Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Basel 1972, S. 174–175, 228.
- 9 AS, Bd. 3, S. 209.
- ¹⁰ AS, Bd. 3, S. 211–212.
- ¹¹ AS, Bd. 3, S. 213.
- ¹² AS, Bd. 3, S. 213.
- Um über diese Frauen ein Bild zu gewinnen, wurden die in den Verhörprotokollen enthaltenen sozialbiographischen Angaben wie Alter, Zivilstand, Beruf und Herkunft der Frauen ausgewertet. Dabei wurden nur die Daten der ledigen Frauen berücksichtigt, weil die Angaben zu den verheirateten Frauen sehr lückenhaft sind und deshalb keine sinnvolle Auswertung zuliessen.
- ¹⁴ Vgl. Bielmann, Lebensverhältnisse, S. 42–43.
- ¹⁵ VAN DÜLMEN RICHARD, Frauen vor Gericht: Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991, S. 84; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 33.
- StAUR, G-300-11/4, Bd. 12 (1882). Laut dem Verhörprotokoll hatte der Zigarrenfabrikant bei der gleichen Familie in Rom Kost und Logis, bei der Paulina Megnet als Dienstmagd ihren Unterhalt verdiente. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um einen einfachen Arbeiter, der in der Zigarrenproduktion tätig war.
- Über den Pfarrhelfer von Wassen, den Kindsvater von Katharina Gamma, steht in den Komissariatsakten geschrieben: «Von der ersten Zeit an hat er ein skandalöses Leben geführt. Eine Tochter von 18 Jahren hat er zu verführen gewusst, hat dadurch namenloses Weh über eine brave, angesehene Familie gebracht. Jetzt ist er in den altkath. Staatsdienst von Genf getreten.» StAUR, P-85/2534. Auffällig ist, dass Katharina Gamma während ihrer Schwangerschaft den Kanton Uri verliess und eine Stelle in Genf annahm. War sie dem Pfarrhelfer nachgereist? StAUR, G-300–11/4, Bd. 6 (1877).
- Anhand der vorliegenden Daten der ledigen Frauen aus den Untersuchungsdossiers ist es problematisch, zum Persönlichkeitsbild verallgemeinernde Aussagen zu machen, weil anzunehmen ist, dass es sich bei den registrierten Fällen nur um einen Ausschnitt der in Wirklichkeit begangenen Taten handelt. Gewisse Tendenzen können aber durchaus festgestellt werden.
- ¹⁹ aLb, Bd. 1, S. 237.
- Vgl. Siegwart-Müller Constantin, Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, St. Gallen 1833, S. 108.
- ²¹ aLb, Bd. 1, S. 238.
- ²² aLb, Bd. 1, S. 239.
- Das «Wochenblatt von Uri» schrieb über die Hinrichtung: «Andreas habe selber gewünscht, lieber zu sterben als im Schellenwerk zu enden. Und wirklich sei er festen und

- schnellen Schritts zur Richtstätte gegangen und habe den Scharfrichter, einen Nidwaldner, zweimal gebeten, ja geschwind zu machen.» Das «Wochenblatt von Uri», 18. Juli 1844
- Andreas Dittli und Katharina Nell waren keine Unbekannten für das Gericht. Während er sich bereits 1832 wegen Ehebruchs und 1842 wegen Diebstahls und Betrugs vor Gericht verantworten musste, hatte Katharina Nell 1841 kleinere Diebstähle begangen. StAUR, G-300–11/1, Bd. 5, Nr. 132 (1844). Vgl. auch STADLER MARTIN, Ein Kindsmord: Oder: Was die Armut in Uri für Folgen haben konnte, in: Kalender der Kantone Uri, Schwyz, Zug 140 (1995), S. 41.
- 25 StAUR, MLL 1/52-61. Andreas Dittli wurde ebenfalls beschuldigt, die zwei Kinder, die seine Tochter geboren hatte und die kurze Zeit später starben, heimlich im Beinhaus in Altdorf beigesetzt zu haben.
- ²⁶ Im Gefängnis unternahm sie einen Selbstmordversuch, worauf ihr Urteil revidiert und die Strafe noch verschärft wurde. Vgl. STADLER, Kindsmord, S. 42.
- ²⁷ StAUR, MLL 1/52-61.
- 28 StAUR, GG-12 2/301-302.
- ²⁹ StAUR, GG-12 2/301–302.
- 30 StAUR, GG-11 2/65.
- 31 StAUR, GG-12 2/232-234.
- 32 StAUR, GG-12 2/337-338.
- 33 StAUR, GG-13 27/108.
- 34 StAUR, G-300-11/2, Bd. 22, Nr. 477 (1886).
- Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 22. Februar 1858, den Untersuch gegen das Ehepaar Z'graggen wegen «Unstatthaftigkeit des verbreiteten Gerüchtes» ad acta zu legen. Ihr Kind wurde mit Missbildungen geboren. StAUR, RR 98/126; vgl. auch StAUR, G-300–11/2, Bd. 32, Nr. 708 (1858).
- ³⁶ StAUR, G-300–11/1, Bd. 10, Nr. 275 (1816); StAUR, RR 39/89.
- ³⁷ StAUR, G-300–11/2, Bd. 20, Nr. 432 (1876); StAUR, GG-13 26/145.
- 38 StAUR, G-300-11/1, Bd. 17, Nr. 480 (1807).
- ³⁹ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 42.
- ⁴⁰ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 37.
- ⁴¹ Die nachfolgenden Einzelheiten und Zitate stammen, wenn nicht anders erwähnt, aus der Akte StAUR, G-300–11/4, Bd. 14 (1866).
- ⁴² Alle schweren Straf- und Kriminalfälle, die als Malefizverbrechen und Friedbruch galten, hatten automatisch eine Untersuchung zur Folge. aLb, Bd. 1, Art. 254.
- Die meisten Urner Kindsmorduntersuchungen im 19. Jahrhundert fielen in die Amtszeit von Joseph Anton Gisler (1814–1885). Dieser war während mehr als dreissig Jahren, von 1852 bis 1885, als Verhörrichter in Uri tätig. Im Jahr 1833 noch nicht einmal zwanzig Jahre alt wählte ihn die Landsgemeinde zum Landschreiber. Joseph Anton Gisler scheint kein Hochschulstudium oder eine juristische Ausbildung absolviert zu haben. In seinem Nekrolog im «Urner Volksblatt» steht über seine Persönlichkeit geschrieben, dass er als Mensch nicht immer umgänglich gewesen sei, zumal

- er seinen Mitmenschen etwas barsch begegnen konnte. «Urner Volksblatt», Dritte Nummer, 7. November 1885.
- Die Ärzte verfügten im 19. Jahrhundert nicht über das gleiche Wissen vom weiblichen Körper wie heute. Damals gab es noch keinen Ultraschall, der eine Schwangerschaft eindeutig hätte anzeigen können. Die Vorgänge von der Zeugung bis zur Geburt blieben somit vorwiegend im Dunkeln. Die zeitgenössischen medizinischen Schriften vertreten den Ansatz, dass nur die Frauen wissen, ob sie schwanger sind. Vgl. LORENZ MAREN, «...als ob ihr ein Stein aus dem Leibe kollerte...»: Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.), Körper-Geschichten: Studien zur historischen Kulturforschung V, Frankfurt a. M. 1996, S. 100; Duden Barbara, Die «Geheimnisse» der Schwangeren und das Öffentlichkeitsinteresse der Medizin: Zur sozialen Bedeutung der Kindsregung, in: Karin Hausen und Heide Wunder (Hg.), Frauengeschichte - Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M./New York 1992, S. 119.
- Vgl. Ulbricht Otto, Kindsmörderinnen vor Gericht: Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680–1810, in: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), Mit den Waffen der Justiz: Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 73.
- ⁴⁶ Zur historisch-medizinischen Diskussion über die Todesfolge bei unsachgemässer Abbindung der Nabelschnur vgl. FISCHER-HOMBERGER ESTHER, Medizin vor Gericht: Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung, Bern 1983, S. 284–285.
- ⁴⁷ Vgl. Ulbricht, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 68.
- ⁴⁸ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 96.
- ⁴⁹ Vgl. Meumann, Findelkinder, S. 133–134.
- Vgl. SCHULTE REGINA, Kindsmörderinnen auf dem Lande, in: Hans Medick und David Sabean (Hg.), Emotionen und materielle Interessen: Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984, S. 113; vgl. auch MICHALIK, Kindsmord, S. 156–157.
- ⁵¹ SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 128.
- ⁵² Schulte, Kindsmörderinnen, S. 130.
- Die nachfolgenden Einzelheiten und Zitate stammen, wenn nicht anders erwähnt, aus der Akte StAUR, G-300–11/4, Bd. 3 (1865).
- ⁵⁴ Vgl. Schulte, Kindsmörderinnen, S. 122.
- Vgl. Breit Stefan, «Leichtfertigkeit» und ländliche Gesellschaft: Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991, S. 217.
- KIENITZ SABINE, Sexualität, Macht und Moral: Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg: Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte, Berlin 1995, S. 235.
- ⁵⁷ Vgl. Kienitz, Sexualität, S. 235–236.
- SCHULTE REGINA, Das Dorf im Verhör: Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts: Oberbayern 1848–1910, 1. Aufl. Reinbek bei Hamburg 1989, S. 172.

- ⁵⁹ Vgl. Ulbricht, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 73.
- ⁶⁰ Van Dülmen, Frauen vor Gericht, S. 85.
- ⁶¹ Vgl. Van Dülmen, Frauen vor Gericht, S. 85–86.
- ⁶² Vgl. Van Dülmen, Frauen vor Gericht, S. 86.
- ⁶³ Vgl. Schulte, Kindsmörderinnen, S. 132.
- ⁶⁴ Die nachfolgenden Einzelheiten und Zitate stammen, wenn nicht anders erwähnt, aus der Akte StAUR, G-300–11/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).
- ⁶⁵ Vgl. SCHULTE, Das Dorf im Verhör, S. 172.
- 66 StAUR, G-300-11/4, Bd. 12 (1868).
- 67 StAUR, G-300-11/1, Bd. 5, Nr. 132 (1844).
- 68 StAUR, G-300-11/4, Bd. 12 (1870).
- ⁶⁹ Vgl. BECK RAINER, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land: Unterfinning, 1671–1770, in: Richard van Dülmen (Hg.), Kultur der einfachen Leute: Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, München 1983, S. 130; SCHULTE, Das Dorf im Verhör, S. 166; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, S. 122.
- ⁷⁰ StAUR, G-300–11/4, Bd. 14 (1866).
- Der informelle Weg bot dem Ankläger wesentliche Vorteile. Einerseits konnte er sich die Reise nach Altdorf zu den Behörden ersparen, andererseits musste er keine Klägerstrafe befürchten im Fall, dass sich die Klage nicht beweisen lassen sollte. Vgl. Töngi Claudia, Das urnerische Strafverfahren im 19. Jahrhundert: Zwischen obrigkeitlicher Herrschaftspraxis und alltäglicher Konfliktregelung, in: Historisches Neujahrsblatt NF 53/54 (1998/1999), S. 12.
- ⁷² StAUR, G-300-11/2, Bd. 13, Nr. 300 (1856).
- ⁷³ StAUR, G-300–11/4, Bd. 15 (1869).
- ⁷⁴ Vgl. Schulte, Das Dorf im Verhör, S. 173.
- Vgl. GLEIXNER ULRIKE, «Das Mensch» und «der Kerl»: Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a. M./New York 1994, S. 180; SCHULTE, Das Dorf im Verhör, S. 169; RYTER ANNAMARIE, «Es geht Niemand etwas an, von wem ich die Kinder bekomme...»: Überlegungen zu Öffentlichkeit und Privatheit auf dem Dorf, in: Mireille Othenin-Girard, Anna

- Gossenreiter und Sabine Trautweiler (Hg.), Frauen und Öffentlichkeit: Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung, Zürich 1991, S. 127.
- ⁷⁶ StAUR, G-300–11/4, Bd. 3 (1865).
- 77 StAUR, G-300-11/4, Bd. 3 (1865).
- Die Menstruation war nicht wie heute eine private Angelegenheit der Frauen, sondern das Dorf wachte darüber indem die Frauen ihre gewaschenen Stoffbinden in der Öffentlichkeit zum Trocknen aufhängten. Wo die Menstruation ein Vorgang war, von dem die Gemeinschaft Kenntnis hatte, da blieb auch ihr Aussetzen nicht unbemerkt. Vgl. CLAUDIA TÖNGI, Im Zeichen der Geburt Eine kulturanalytische Untersuchung der Vorgänge um den weiblichen Körper, basierend auf den Erfahrungen und Erinnerungen dreier Hebammen und einer Bäuerin um die Mitte des 20. Jahrhunderts: Eine Oral History-Studie, 2 Bde., Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 1992, S. 111.
- Diese körperlichen Veränderungen konnten im 18./19. Jahrhundert Indizien für eine Schwangerschaft sein, galten aber noch lange nicht als sicherer Beweis für eine Schwangerschaft. Zur Diagnostik und Wahrnehmung von Schwangerschaften vgl. LORENZ, «...als ob ihr ein Stein aus dem Leibe kollerte...», S. 102–104; FISCHER-HOMBERGER, Medizin vor Gericht, S. 222–228; STUKENBROCK KARIN, Das Zeitalter der Aufklärung: Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policey, in: Robert Jütte (Hg.), Geschichte der Abtreibung: Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, S. 102–105.
- Die bei Kerstin Michalik zitierte Sozialhistorikerin Mireille Laget geht davon aus, dass Kindstötungen in Familien so häufig vorkamen, dass sie von der Nachbarschaft keine Beachtung mehr fanden und stillschweigend gebilligt wurden. Michalik selber sieht in der geringen Zahl von Kindstötungsfällen in Familien nicht das reale Vorkommen, sondern eher die Unfähigkeit des Staates, das Privatleben seiner Bürger zu kontrollieren. Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 40.
- ⁸¹ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 33, 40.



